

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EVENT PARK GmbH für Veranstaltungen

1. Geltungsbereich/Allgemeines

- 1.1 Die EVENT PARK GmbH (nachfolgend „EVENT PARK“) ist Betreiberin des Freizeitparks BELANTIS (nachfolgend „BELANTIS“) und führt darüber hinaus auch Veranstaltungen unterschiedlicher Art innerhalb oder außerhalb von BELANTIS im Kundenauftrag durch. Dabei tritt EVENT PARK entweder selbst als Veranstalter auf oder stellt dem veranstaltenden Kunden bestimmte Leistungen zur Durchführung der Kundenveranstaltung zur Verfügung. In der Regel geht die Leistungserbringung durch EVENT PARK einher mit der zeitweisen Überlassung von Räumen, Einrichtungen bzw. Flächen (nachfolgend zusammenfassend „**Flächen**“). Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von EVENT PARK gelten für sämtliche, auch künftige Aufträge zur Durchführung von Veranstaltungen (einschließlich sonstiger damit im Zusammenhang stehender Leistungen), die EVENT PARK von Kunden erhält.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt EVENT PARK nicht an, es sei denn, EVENT PARK erklärt sich schriftlich mit deren Geltung einverstanden. Dies gilt auch, falls EVENT PARK den Auftrag in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos annimmt und ausführt.
- 1.3 Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Aufträge

- 2.1 Ein Vertragsverhältnis kommt zwischen dem Kunden und EVENT PARK erst verbindlich zustande, nachdem EVENT PARK die Auftragserteilung schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) bestätigt hat. EVENT PARK wird einen Auftrag in angemessener Frist und unter Angabe des Auftraggebers, Auftragnehmers sowie Einzelheiten zum Auftragsumfang, insbesondere in zeitlicher Hinsicht und im Hinblick auf etwaige besondere Anforderungen bestätigen. Bei Aufträgen, die ausnahmsweise aus zeitlichen Gründen vor Durchführung der Veranstaltung von EVENT PARK nicht mehr bestätigt werden können, nimmt EVENT PARK den Auftrag mit Durchführung der jeweiligen Veranstaltung bzw. Beginn der Erbringung der insoweit geschuldeten Leistungen an. Eine entsprechende Bestätigung erfolgt dann nach oder während der Leistungserbringung.
- 2.2 Soweit für die Leistungserbringung eine bestimmte Besucheranzahl vereinbart wurde, hat der Kunde EVENT PARK spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung die exakte Teilnehmerzahl in Textform mitzuteilen. Die ggf. vertraglich vereinbarte Mindestteilnehmerzahl wird ungeachtet der Mitteilung des Kunden in jedem Falle zugrunde gelegt.

Bis drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung hat der Kunde die Möglichkeit, die Teilnehmerzahl um bis zu 5 % durch Mitteilung gegenüber EVENT PARK in Textform zu korrigieren. Erscheinen tatsächlich weniger Teilnehmer, als vom Kunden mitgeteilt, wird zu Zwecken der Abrechnung dessen ungeachtet die Anzahl der mitgeteilten Teilnehmer zugrunde gelegt. EVENT PARK ist nicht verpflichtet, Leistungen für mehr als die mitgeteilte Teilnehmerzahl zu erbringen. Erbringt EVENT PARK dennoch entsprechende Leistungen, wird auf Grundlage der tatsächlichen Teilnehmerzahl abgerechnet.

Die vereinbarten Leistungszeiten (Beginn und Ende der Veranstaltung) sind für beide Vertragspartner verbindlich. Ein Anspruch des Kunden auf Verlängerung der vereinbarten Zeiten für eine Veranstaltung besteht nicht. Erklärt sich EVENT PARK dennoch zur Verschiebung und/oder Verlängerung vereinbarter Zeiten bereit, ist EVENT PARK berechtigt, die insoweit zusätzlich anfallenden Kosten dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen. Die Vertragspartner sind gehalten, sich über entsprechende Zusatzkosten rechtzeitig zu verständigen.

3. Leistungserbringung/Veranstaltungsbedingungen

- 3.1 EVENT PARK ist verpflichtet, die beauftragten und bestätigten Leistungen nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages zu erbringen. EVENT PARK ist berechtigt, mit der Durchführung ihrer Aufgaben auch Dritte zu beauftragen, wobei EVENT PARK für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten verantwortlich bleibt. Soweit EVENT PARK im Auftrag des Kunden technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, erfolgt dies im Namen, im Auftrag und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet insoweit für die pflegliche Behandlung und vertragsgemäße Rückgabe. Der Kunde stellt EVENT PARK insoweit von sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit der Überlassung der entsprechenden Gegenstände frei.
- 3.2 Wird die Veranstaltung abgesagt und hat keiner der Vertragspartner die Absage zu vertreten, insbesondere bei höherer Gewalt, sind beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Verkehrsstörungen, kriegerische Ereignisse, Terrorgefahr, Stromausfall (mit Ausnahme von Stromausfällen, die durch das Betriebsenergienetz des Veranstalters verursacht werden) und Naturkatastrophen. Ansprüche auf Schaden- oder Aufwendersersatz sind in diesem Fall ausgeschlossen. Die von EVENT PARK bereits getätigten Aufwendungen für Leistungen Dritter und andere Vorkassen sind EVENT PARK vom Kunden zu ersetzen.

Ist EVENT PARK wegen Unfall, Krankheit, behördlicher Eingriffe, Verkehrsstörungen, Ausfall von Künstlern wegen höherer Gewalt, Krankheit oder aus ähnlichen Gründen, die erst nach Vertragsabschluss erkennbar werden, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert, hat EVENT PARK die Nichtleistung oder die vertragsgerechte Leistung nicht zu vertreten. EVENT PARK wird den Kunden hiervon schnellstmöglichst in Kenntnis setzen. Der Kunde hat das

Recht, in diesem Fall vom Vertrag zurückzutreten. Wurde eine Teilleistung bewirkt, kann der Kunde vom Vertrag insgesamt nur dann zurücktreten, wenn objektiv an der Teilleistung kein Interesse besteht. Ansprüche auf Schaden- oder Aufwendungsersatz gegenüber EVENT PARK sind in der vorstehenden Konstellation ausgeschlossen.

Weist ein für die Veranstaltung ggf. verpflichteter Künstler EVENT PARK nach, dass für den Veranstaltungstermin eine erst nach Vertragsschluss bekannt gewordene Verpflichtung im Rahmen eines Fernsehauftrittes zu erfüllen ist, ist EVENT PARK berechtigt, den Künstler aus den vertraglichen Pflichten für die Veranstaltung zu befreien. EVENT PARK ist verpflichtet, dies dem Kunden schnellstmöglich anzuzeigen. Der Kunde und EVENT PARK verständigen sich in einem solchen Fall auf adäquaten Ersatz. Ansprüche auf Schaden- oder Aufwendungsersatz gegenüber EVENT PARK sind in diesem Fall ausgeschlossen. Im Falle der Unzumutbarkeit eines Ersatzes für den Künstler ist der Kunde jedoch berechtigt, den Vertrag insoweit zu kündigen. Eine Kündigung des gesamten Vertrages ist nur zulässig, wenn die Durchführung des Vertrages insgesamt bei Austausch des Künstlers oder Verzicht auf den Künstler für den Kunden unzumutbar wäre, insbesondere objektiv für den Kunden ohne Interesse wäre. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend im Falle einer Erkrankung oder eines sonstigen Ausfalls des Künstlers aufgrund von nicht durch EVENT PARK zu vertretenden Gründen.

- 3.3 Der Kunde benennt EVENT PARK vor der Veranstaltung einen verantwortlichen Ansprechpartner. Der verantwortliche Ansprechpartner hat während der Veranstaltung sowie bei etwa vereinbarten kundenspezifischen Auf- und Abbauarbeiten anwesend und jederzeit telefonisch erreichbar und kurzfristig persönlich verfügbar zu sein. Soweit der Kunde im Rahmen der Inanspruchnahme vertragsgegenständlicher Leistungen von EVENT PARK innerhalb von BELANTIS seinerseits Subunternehmer einsetzen will, so ist EVENT PARK hierüber unter namentlicher Benennung der entsprechender Subunternehmer vorab zu informieren. EVENT PARK ist berechtigt, dem Einsatz von Subunternehmern aus wichtigem Grund zu widersprechen. Als wichtige Gründe zählen insbesondere Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen von EVENT PARK sowie objektiv belegbare Zweifel an der Zuverlässigkeit bestimmter Subunternehmer. Ungeachtet des Einsatzes von Subunternehmern bleibt der Kunde jeweils gegenüber EVENT PARK allein verantwortlich für die Erfüllung aller gegenüber EVENT PARK bestehenden Pflichten bzw. Obliegenheiten.
- 3.4 Der Kunde darf Namen und Markenzeichen von EVENT PARK im Rahmen der Bewerbung einer Veranstaltung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und unter Verwendung von durch EVENT PARK freigegebenen Vorlagen nutzen.
- 3.5 Der Kunde nimmt ausdrücklich die zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils geltende **Parkordnung** von BELANTIS zur Kenntnis und erkennt deren Regelungen für die vertragsgegenständliche Veranstaltung an, soweit die Leistungserbringung von EVENT PARK innerhalb von BELANTIS erfolgt. Die Parkordnung gilt als Ausfluss des Hausrechts von EVENT PARK uneingeschränkt ebenfalls für sämtliche Besucher/Gäste des Kunden anlässlich der Veranstaltung innerhalb von BELANTIS.
- 3.6 EVENT PARK ist uneingeschränkt berechtigt, auch während der vertragsgegenständlichen Veranstaltungszeit der Leistungserbringung für den Kunden Räumlichkeiten, Abschnitte etc., die nicht ausdrücklich ausschließlich vom Kunden angemietet wurden, anderweitig zu nutzen, insbesondere auch dem öffentlichen Besucherverkehr zugänglich zu machen. EVENT PARK ist insbesondere berechtigt, vermietete Flächen jederzeit, auch während der Durchführung der Veranstaltung, zu betreten, wenn dies aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist. Insbesondere kann es insoweit erforderlich sein, dass Techniker von EVENT PARK zur Wahrnehmung der Aufgaben und insbesondere Abwehr drohender Gefahren die Flächen betreten müssen. Im Rahmen des Hausrechts behält sich EVENT PARK vor, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit zwingend erforderlich ist, eine Veranstaltung vorzeitig zu beenden bzw. abzusagen.
- 3.7 Der Kunde und/oder Gäste/Besucher des Kunden anlässlich der Veranstaltung dürfen Speisen/Getränke nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von EVENT PARK zur Veranstaltung mit sich führen. Ggf. bedarf es insoweit einer gesonderten Vereinbarung unter Berücksichtigung einer Service-Gebühr bzw. eines „Korkengeldes“.
- 3.8 Die vertragsgegenständlichen Leistungen und insbesondere auch etwaige überlassene Flächen oder Gerätschaften/Mobiliar/zusätzliche Ausstattungen dürfen vom Kunden ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Jegliche Weitergabe bzw. Unter- bzw. Weitervermietung an Dritte ist unzulässig. Unzulässig ist auch die Nutzung der vertragsgegenständlichen Flächen zur Durchführung von Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen oder zur Nutzung zum Zwecke der Durchführung von Vorstellungsgesprächen. Entsprechende Nutzungen bedürfen in jedem Fall der gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung mit EVENT PARK. Der Kunde hat sämtliche ihm von EVENT PARK überlassene Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist das Bekleben und Beschriften des Materials nicht ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung von EVENT PARK gestattet. Die Rückgabe vertragsgegenständlicher Flächen/Gerätschaften/Mobiliar/zusätzlicher Ausstattungen hat in grundgereinigtem („besenreinem“) Zustand zu erfolgen. Im Falle besonderer Verschmutzungen ist EVENT PARK berechtigt, erforderliche außerplanmäßige Reinigungsarbeiten auf Kosten des Kunden durchführen zu lassen. Mietgut aus Stoff (Tischdecken, Hussen, Dekostoffe, Sitzkissen etc.) ist nach Gebrauch in trockenem Zustand zu übergeben. Eine gesonderte Reinigung durch den Kunden ist insoweit nicht erforderlich.
- 3.9 Nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Leistungen wird EVENT PARK entweder selbst als Veranstalter (Ziffer 3.10) oder als Auftragnehmer des veranstaltenden Kunden (Ziffer 3.11) tätig.
- 3.10 Ist EVENT PARK Veranstalter, gilt ergänzend Folgendes:
- 3.10.1 EVENT PARK führt die Veranstaltung als verantwortlicher Veranstalter nach Maßgabe des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages durch. EVENT PARK wird in diesem Zusammenhang insbesondere die branchenüblichen

Vorbereitungen für die Durchführung der Veranstaltung treffen und die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltung schaffen.

- 3.10.2 EVENT PARK obliegt als Veranstalter die Durchführung der erforderlichen Anmeldungen im Hinblick auf die Veranstaltung bei Behörden oder Ämtern.
- 3.11 Ist nicht EVENT PARK Veranstalter, gilt ergänzend Folgendes:
- 3.11.1 EVENT PARK wird die im Rahmen der Veranstaltung des Kunden vereinbarten Leistungen erbringen. Jegliche Anmelde- und Organisationspflichten etc. eines Veranstalters, branchenübliche Vorbereitungen, etwaige Anmeldungen bei Behörden und Ämtern etc. erfüllt ausschließlich der Kunde. Dies gilt insbesondere für etwaige GEMA-Anmeldungen, - Abrechnungen und -Abgaben.
- 3.11.2 Der Kunde hat die branchenüblichen Vorbereitungen zur Durchführung der Veranstaltung zu treffen und die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltung zu schaffen und alle ggf. erforderlichen Genehmigungen (beispielsweise Zufahrts- und/oder Parkmöglichkeiten) vor der Veranstaltung einzuholen. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und insbesondere Haftpflichtversicherungen in ausreichendem Umfang und adäquater Höhe abzuschließen.
- 3.11.3 Dem Kunden sind die einschlägigen Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) bekannt. Bei Verstößen des Kunden gegen Vorschriften der einschlägigen VStättVO verpflichtet sich der Kunde, EVENT PARK von allen etwaigen Ansprüchen, die aufgrund eines solchen Verstoßes des Kunden gegen EVENT PARK geltend gemacht werden, freizustellen.
- 3.11.4 Soweit EVENT PARK dem Kunden auch Zelte überlässt, ist der Kunde nicht berechtigt, daran bautechnische Änderungen vorzunehmen. Bei Sturm- oder Unwettergefahr ist der Kunde ferner verpflichtet, unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge zu schließen und die Zelte notfalls räumen zu lassen. Dem Kunden ist bekannt, dass im Rahmen der Nutzung von Zelten stets die Gefahr des Eindringens von Nässe/Regen und infolge dessen auch von Beschädigungen der kundeneigenen Sachen besteht. Dies ist bauartbedingt nicht vollständig auszuschließen.

4. Rücktrittsrechte

- 4.1 Der Kunde ist unter den nachfolgenden Voraussetzungen berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber EVENT PARK vom mit EVENT PARK geschlossenen Vertrag zurückzutreten: Bis zu 40 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde den Rücktritt nach dem 40. Kalendertag vor Beginn der Veranstaltung, ist der Kunde verpflichtet, eine Ausfallentschädigung in Höhe von 25 % der vereinbarten Vergütung an EVENT PARK zu zahlen. Bei Rücktrittserklärung des Kunden nach dem 30. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn, ist der Kunde verpflichtet, EVENT PARK 50 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Bei Rücktrittserklärung des Kunden nach dem 20. Kalendertag vor der Veranstaltung, ist der Kunde verpflichtet, 100% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Maßgeblich ist stets der Eingang der Rücktrittserklärung bei EVENT PARK. Dem Kunden bleibt der Nachweis tatsächlich höherer und EVENT PARK der Nachweis tatsächlich geringerer ersparter Aufwendungen vorbehalten.
- 4.2 Leistet der Kunde eine vereinbarte Vorauszahlung zur Sicherheitsleistung nicht nach erneuter einwöchiger Fristsetzung nach Ablauf der vereinbarten Fälligkeit, so ist EVENT PARK zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. EVENT PARK ist ferner zum Rücktritt berechtigt in folgenden Fällen:
- höhere Gewalt oder andere vergleichbare, nicht von EVENT PARK zu vertretende Umstände, welche die Erfüllung des Vertrages wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Einstellung des Betriebs fliegender Bauten ab Windstärke 6)
 - Durchführung von Veranstaltungen durch den Kunden unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, wie insbesondere Veranstaltungszweck/Anlass der Veranstaltung
 - im Falle einer unbefugten Zurverfügungstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen an Dritte bzw. bei unbefugter Unter- bzw. Weitervermietung
 - bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder im Falle der Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse.

Die Erklärung des Rücktritts bedarf der Schriftform. Ansprüche des Kunden auf Schaden- oder Aufwendungsersatz sind im Falle eines Rücktritts nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen ausgeschlossen.

5. Vergütung/Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Rechnungssumme ist sofort mit Zugang der Rechnung zur Zahlung an EVENT PARK fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist EVENT PARK berechtigt, noch zu gewährende Leistungen zurückzubehalten. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, ist EVENT PARK berechtigt, die Leistung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.
- 5.2 EVENT PARK sieht grundsätzlich bei Vertragsabschluss eine in der Beauftragung ausdrücklich zu vereinbarende Sicherheitsleistung in Form einer Vorauszahlung in Höhe von 50 % des vereinbarten Auftragsvolumens vor. Im Falle

eines Rücktritts des Kunden gemäß Ziff. 4 ist eine gezahlte Sicherheitsleistung unverzüglich an den Kunden zurückzuzahlen, soweit es sich um einen Rücktritt im Sinne von Ziff. 4 dieser AGB ohne Zahlungs- bzw. Schadenersatzverpflichtung des Kunden handelt. Ist der Kunde im Falle eines Rücktritts zur Zahlung an EVENT PARK verpflichtet, werden die insoweit bestehenden Ansprüche von EVENT PARK zunächst durch Nutzung der Sicherheitsleistung befriedigt. Der danach ggf. verbleibende Restbetrag ist sodann unverzüglich an den Kunden auszus zahlen. Eine Beschränkung von EVENT PARK insoweit zustehenden Ersatzansprüchen auf die Sicherheitsleistung folgt hieraus nicht.

- 5.3 EVENT PARK ist ferner berechtigt, bei Leistungserbringungen, die einen Zeitraum von zwei Tagen überschreiten, sofort fällige Zwischenrechnungen für bereits erbrachte Teilleistungen zu stellen.
- 5.4 Rechnungen von EVENT PARK gelten als anerkannt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. EVENT PARK ist verpflichtet, bei Beginn der Frist den Kunden hierauf hinzuweisen.
- 5.5 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis mit EVENT PARK stammen, steht dem Kunden nicht zu.

6. Haftung/Schadenersatz

- 6.1 EVENT PARK haftet auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hier der Höhe nach jedoch begrenzt auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vor- und nachstehenden Bestimmungen unberührt.
- 6.2. Die verschuldensunabhängige Haftung von EVENT PARK auf Schadenersatz nach Maßgabe von § 536a BGB für bei Vertragsschluss - bezogen auf die mietweise Überlassung von Flächen oder Gegenständen - vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. Ziff. 6.1 bleibt unberührt.
- 6.3 Ansprüche aus vertraglicher Haftung verjähren in einem Jahr ab Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist (§ 199 BGB). Dies gilt nicht für Ansprüche aus vorsätzlicher Pflichtverletzung, bei Verletzung von Garantien oder wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für Schadenersatzansprüche gilt Ziffer 5 ergänzend.
- 6.4 Der Kunde haftet gegenüber EVENT PARK für alle etwaigen Schäden an Gebäuden/Einrichtungen/Inventar von BELANTIS, die durch Gäste/Besucher einer vertragsgegenständlichen Veranstaltung, durch den Kunden oder Mitarbeiter des Kunden oder sonstige Dritte, denen der Kunde Zugang zur Veranstaltung gewährt hat, schuldhaft verursacht werden.
- 6.5 Ist EVENT PARK Veranstalter, gilt ergänzend Folgendes:

EVENT PARK haftet gegenüber Besuchern der Veranstaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde hält EVENT PARK von solchen Ansprüchen Dritter frei, die auf das Verschulden des Kunden, seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

EVENT PARK übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen des Kunden, seiner Erfüllungsgehilfen und ggf. Gästen/Kunden des Kunden. Ausgenommen sind Verlust und Beschädigung, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von EVENT PARK, ihrer Organe oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

- 6.6 Ist nicht EVENT PARK Veranstalter, gilt ergänzend Folgendes:

Der Kunde haftet als Veranstalter gegenüber Besuchern der Veranstaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde haftet für alle Personen- und Sachschäden, die EVENT PARK, ihren Erfüllungsgehilfen oder den von EVENT PARK mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen beauftragten Personen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Veranstaltung aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden entstehen. Der Kunde hat EVENT PARK insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Kunde haftet auch für von ihm verschuldete Beschädigungen oder den Verlust des von EVENT PARK gestellten Equipments am Veranstaltungsort.

7. Sonstiges

- 7.1 Soweit der Kunde im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung - sei es mit dem Kunden oder mit EVENT PARK als Veranstalter - Gegenstände, insbesondere Dekorationsmaterial o.ä. auf das BELANTIS-Gelände verbringt, hat dies ausnahmslos den anwendbaren feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. EVENT PARK ist berechtigt, für entsprechend verbrauchtes Material den Nachweis der feuerpolizeilichen Unbedenklichkeit vom Kunden zu verlangen. Kann dieser nicht erbracht werden, hat der Kunde das Material unverzüglich vom Gelände zu entfernen. Jegliches Anbringen bzw. Aufstellen von Gegenständen des Kunden innerhalb von BELANTIS bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch EVENT PARK. Vereinbarungen hierüber sollen bereits im Rahmen der Beauftragung getroffen werden. Jegliche Gegenstände des Kunden sind nach Ende der vertraglichen Leistungserbringung durch EVENT PARK unverzüglich durch den Kunden rückstandslos zu entfernen. Soweit entsprechende Gegenstände zurückgelassen werden, ist EVENT PARK berechtigt, diese auf Kosten des Kunden zu



entfernen und - abhängig vom Wert nach billigem Ermessen - vernichten oder einlagern zu lassen. Die Geltendmachung etwaiger weiterer damit einhergehender Schäden bleibt vorbehalten.

- 7.2 Der Kunde ist alleinverantwortlich für die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen/Geräten. Der Betrieb entsprechender Anlage/Geräte innerhalb von BELANTIS bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von EVENT PARK. In Abstimmung mit EVENT PARK ist ggf. zwingend ein Techniker von EVENT PARK bei Anschluss entsprechender Gerätschaften an das Stromnetz von EVENT PARK hinzuzuziehen. Für etwaige Schäden infolge der Nutzung eigener elektrischer Anlagen/Geräte haftet der Kunde gegenüber EVENT PARK.

8. Verschwiegenheit

Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, keinem Dritten Auskunft über den Inhalt der Vereinbarung sowie die Höhe der vereinbarten Vergütung zu geben, es sei denn, sie sind gesetzlich dazu verpflichtet.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis folgenden Rechtsstreitigkeiten ist, falls der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Leipzig. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 9.2 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. International-privatrechtliche Kollisionsnormen des deutschen Rechts sowie das einheitliche UN-Kaufrecht finden keine Anwendung.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht.

Stand: 24.06.2015